

RiOLG Dr. Holger Jäckel, Nürnberg*

„Der Glatteissturz“

THEMATIK	Deliktsrecht, Verkehrssicherungspflicht, Anscheinsbeweis
BEARBEITUNGSZEIT	75 Minuten Vorbereitung, 10 Minuten Vortrag
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
HILFSMITTEL	Gesetzestexte; Grüneberg, BGB; Thomas/Putzo, ZPO

■ SACHVERHALT

Aktenauszug

Rechtsanwälte Braun & Otto 10.5.2021
 Rastatter Straße 6
 76275 Ettlingen

An das *Eingang: 11.5.2021*
 Landgericht Karlsruhe
 Hans-Thoma-Straße 7
 76133 Karlsruhe

In Sachen
 Claudia Schoppmaier, Dieselstraße 51, 76275 Ettlingen,

– Klägerin –

gegen

Wohnungseigentümergeinschaft Marktstraße 3–5, 76275 Ettlingen, vertreten durch den
 Verwalter Dietmar Kaufmann, Luisenstraße 6, 76275 Ettlingen,

* Der Autor ist Richter am OLG Nürnberg sowie Prüfer im Ersten und Zweiten Staatsexamen in Bayern. Der Fall ist der Entscheidung OLG Karlsruhe NJW-RR 2021, 210 nachgebildet.

Streitwert: 5.620,00 EUR

zeigen wir die die anwaltliche Vertretung der Klägerin an. In deren Auftrag erheben wir hiermit

Klage

und werden in der mündlichen Verhandlung folgende Anträge stellen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 120,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.4.2021 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld zu bezahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin weitere materielle und immaterielle Schäden aus Anlass des Vorfalls vom 21.1.2021 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.

Sofern das Gericht ein schriftliches Vorverfahren anordnet und die Beklagte nicht rechtzeitig erklärt, sich gegen die Klage verteidigen zu wollen, wird der Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.

Begründung:

Mit der Klage macht die Klägerin Ansprüche wegen eines Glätteissturzes geltend.

1.

Am 21.1.2021 gegen 15:00 Uhr befand sich die Klägerin als Fußgängerin in der Marktplatzpassage in Ettlingen. Hierbei benutzte sie einen geteerten Weg, der im Gemeinschaftseigentum der Beklagten steht, auch für Pkw nutzbar ist und zugleich als Zufahrt zur Tiefgarage des Wohnobjekts der Beklagten dient.

Beweis: Auszug aus der Liegenschaftskarte (Anlage K 1)

Die Marktplatzpassage und die zuvor genannte Zufahrt stellen öffentlich zugängliche Wege dar. Für solche Flächen ist die Räum- und Streupflicht durch Satzung der Stadt Ettlingen den jeweiligen Anliegern, dh den Grundstückseigentümern, auferlegt worden.

Beweis: Satzung vom 27.11.2015 (Anlage K 2)

Am Vormittag des 21.1.2021 hatte es im Stadtgebiet von Ettlingen geschneit. Am Nachmittag herrschten Außentemperaturen von minus 3°C. Hierdurch überfror der zuvor gefallene und festgefahrene Schnee. Es kam zu allgemeiner Glättebildung.

Beweis: Meteorologisches Sachverständigengutachten

Die Beklagte hat weder den Schnee ordnungsgemäß geräumt noch den Zufahrtsweg gestreut. Vielmehr hat sie es in Kauf genommen, dass sich eine gefährliche Schnee- und Eisglätte bildete. Die Beklagte hätte dafür sorgen müssen, dass dieser Bereich der Marktplatzpassage ohne Sturzgefahr für Fußgänger begehbar ist. Obwohl die Klägerin sehr vorsichtig und aufmerksam ging, rutschte sie auf einer der vorhandenen, aber kaum erkennbaren Eisflächen aus und kam zu Fall.

Beweis: Parteivernehmung der Klägerin

Die Klägerin stürzte mit der rechten Seite ihres Oberkörpers auf den harten Untergrund. Hierdurch erlitt die Klägerin eine distale Radiusfraktur rechtsseitig – also einen handgelenknahen Knochenbruch der Speiche – sowie schwere Prellungen am rechten Unterarm und Ellenbogen.

2.

Die genannten Verletzungen wurden im Klinikum Karlsbad im Rahmen eines stationären Aufenthalts vom 21.1. bis 24.1.2021 unfallchirurgisch behandelt.

Beweis:

- Ärztlicher Bericht (Anlage K 3)
- Dr. med. Philipp Hammer als sachverständiger Zeuge, zu laden über das Klinikum Karlsbad

Die Unterarmfraktur verheilt bislang nur unzureichend. Die Klägerin leidet seit dem Unfall an Schwellungen mit starken Schmerzen im rechten Handgelenk und an Taubheitsgefühl. Die Beweglichkeit des rechten Handgelenks ist erheblich eingeschränkt. All dies ist unmittelbare Folge des Sturzes vom 21.1.2021.

Beweis:

- Parteivernehmung der Klägerin
- Sachverständigengutachten

Daher hat sich die Klägerin bislang zweimal zur ambulanten Nachbehandlung in das Chirurgische Zentrum Ettlingen begeben müssen. Weitere Behandlungen sind zu befürchten, unter Umständen auch eine stationäre Rehabilitation.

Beweis:

- Ärztlicher Bericht (Anlage K 4)
- Dr. med. Elisa Ellenberg als sachverständige Zeugin, zu laden über das Chirurgische Zentrum Ettlingen
- Sachverständigengutachten

Die Klägerin war vom 21.1. bis 26.2.2021 arbeitsunfähig krankgeschrieben.

Beweis: AU-Bescheinigungen (Anlagenkonvolut K 5)

3.

Die Beklagte hat die ihr auferlegte Räum- und Streupflicht verletzt und ist der Klägerin daher zum Schadensersatz verpflichtet.

Für die stationäre Behandlung sowie die ambulante Nachsorge hat die Klägerin bislang Kosten von insgesamt 120,00 EUR aufwenden müssen, die nicht durch die Krankenkasse getragen worden sind.

Beweis: Zusammenstellung und Belege (Anlagenkonvolut K 6)

Die erheblichen Verletzungsfolgen sowie die nach wie vor bestehenden Einschränkungen in der Lebensführung der Klägerin rechtfertigen die Zahlung eines Schmerzensgeldes, das nach diesseitiger Auffassung mindestens 5.000,00 EUR betragen sollte.

Die Beklagte wurde mit anwaltlichem Schreiben vom 26.3.2021 zur Zahlung von 5.120,00 EUR bis zum 19.4.2021 aufgefordert.

Beweis: Schreiben vom 26.3.2021 (Anlage K 7).

Dies hat die Beklagte mit Schreiben ihres Verwalters vom 8.4.2021 abgelehnt.

Beweis: Schreiben vom 8.4.2021 (Anlage K 8).

Der Klägerin sind hierdurch außergerichtliche Rechtsanwaltskosten wie folgt entstanden:

Gegenstandswert:	5.120,00 EUR
1,3 Geschäftsgebühr	507,00 EUR
Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	20,00 EUR
Umsatzsteuer	100,13 EUR
Summe	627,13 EUR

Aufgrund der langwierigen Heilung muss die Klägerin mit weiteren Kosten für Behandlungsmaßnahmen rechnen. Dies rechtfertigt den Feststellungsantrag, dessen Wert die Klägerin vorläufig mit 500,00 EUR beziffert.

gez. *Braun*
Rechtsanwalt

Mit Verfügung vom 17.5.2021 hat die zuständige Einzelrichterin des Landgerichts die Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens angeordnet. Die Klageschrift und die mit ordnungsgemäßen Hinweisen des Gerichts versehene Verfügung wurden der Verwalterin der Beklagten am 19.5.2021 zugestellt. Die Verteidigungsanzeige der Prozessbevollmächtigten der Beklagten ging am 31.5.2021 bei Gericht ein.

Rechtsanwältin Dr. Susanne Seller
Herrenstraße 18
76437 Rastatt

14.6.2021

An das
Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe
per beA

Eingang: 14.6.2021

In dem Rechtsstreit
Schoppmaier ./ WEG Marktstraße 3–5
– 17 O 958/21 –

werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Außerdem wird hiermit der

Hausmeisterservice Raumer GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Renate Raumer,
Pforzheimer Straße 35, 76307 Karlsbad,

der Streit verkündet, verbunden mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit aufseiten der Beklagten beizutreten.

Das Gericht wird gebeten, die notwendige Zustellung zu veranlassen. Abschriften aller Schriftsätze und Verfügungen sind elektronisch beigefügt.

Begründung:

Die Beklagte schuldet der Klägerin keinen Schadensersatz.

1.

In tatsächlicher Hinsicht ist zunächst vorzutragen, dass die Beklagte seit vielen Jahren die Streitverkündete damit beauftragt hat, sämtliche üblichen Hausmeisterleistungen für die Wohnungseigentümergeinschaft durchzuführen. Die Streitverkündete unterhält einen gewerblichen Hausmeisterdienst, ist also ein Fachunternehmen.

Beweis: Hausmeister-Dienstleistungsvertrag vom 3.7.2001 (Anlage B 1)

Aus diesem Vertrag ergibt sich unter anderem, dass es Aufgabe der Streitverkündeten im Rahmen des „Winterdienstes“ ist,

- die Verkehrsflächen und öffentlich nutzbaren Gehwege im notwendigen Umfang von Schnee und Eis zu räumen, soweit die Eigentümerin hierzu gemäß Satzung der Stadt Ettlingen verpflichtet ist;
- den Streudienst auf den vorbenannten Flächen durchzuführen, um Schnee- und Eisglätte zu vermeiden.

Dieser Winterdienst wurde in der Vergangenheit regelmäßig durch einen Mitarbeiter der Streitverkündeten durchgeführt.

Beweis: Zeugnis des Herrn Erich Eisenhardt, zu laden über die Streitverkündete

Anlass zu Beanstandungen gab es in all den Jahren nicht, und der Beklagten sind auch keine Unfälle auf ihrem Anwesen bekannt, die mit einem unzureichenden „Winterdienst“ in Zusammenhang stehen.

2.

Es wird bestritten, dass es am Unfalltag, dem 21.1.2021, nachmittags, zu einer allgemeinen Glättebildung kam, die eine Streupflicht der Beklagten hätte auslösen können. Nichtsdestotrotz ist die Streithelferin ihrer Räum- und Streupflicht an diesem Tag ordnungsgemäß nachgekommen. Bei Ende des Schneefalls am Vormittag war die Unfallstelle im erforderlichen Maße geräumt und gestreut.

Beweis: Zeugnis des Herrn Erich Eisenhardt, b. b.

Die Beklagte bzw. die Streitverkündete hatten keine Veranlassung, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Es hat auch am 21.1.2021 keiner der Anwohner des Anwesens gegenüber dem Verwalter mitgeteilt, dass auf dem Gelände Rutsch- oder Sturzgefahr bestehe.

Beweis: Zeugnis der Frau Annalena Schreiber, zu laden über den Verwalter der Beklagten

3.

Interessenwährend erklärt sich die Beklagte zu dem in der Klageschrift behaupteten Ausmaß der Verletzungen sowie zu dem geltend gemachten Schaden nach Grund und Höhe mit Nichtwissen. Das geforderte Schmerzensgeld erscheint deutlich übersetzt. Die Umstände sprechen darüber hinaus für ein erhebliches Mitverschulden der Klägerin. Es wird bestritten, dass diese die nötige Aufmerksamkeit hat walten lassen.

4.

Für den Fall des Unterliegens im vorliegenden Rechtsstreit hat die Beklagte einen Regressanspruch gegen die Streitverkündete aus §§ 611, 280 I BGB. Daher liegen die Voraussetzungen des § 72 I ZPO vor.

gez. Dr. Sella
Rechtsanwältin

Es folgt die Verfügung des Landgerichts mit Anordnung des Termins zur Güteverhandlung und zur mündlichen Verhandlung am 29.7.2021. Zugleich wurde der Klägerin mit ordnungsgemäßer Belehrung eine Stellungnahmefrist gem. §§ 276 III, 277 IV ZPO gesetzt.

Rechtsanwälte Braun & Otto
Rastatter Straße 6
76275 Ettlingen

8.7.2021

An das
Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

Eingang: 9.7.2021

In Sachen
Schoppmaier ./ WEG Marktstraße 3-5
– 17 O 958/21 –

replizieren wir in der gebotenen Kürze:

1.

Die Beklagte wird nicht ernsthaft annehmen wollen, dass sie die Verantwortung vollständig auf ihren Hausmeister-Service abwälzen kann. Die durch kommunale Satzung angeordnete Räum-

und Streupflicht trifft die Grundstückseigentümerin. Die Beklagte hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Pflicht – und sei es unter Zuhilfenahme Dritter – ordnungsgemäß erfüllt wird. Hieran mangelte es am Unfalltag. Bestritten wird, dass es in der Vergangenheit niemals Beanstandungen über die Arbeit der Streithelferin gegeben habe und es noch zu keinem Glatteis-Unfall im Verantwortungsbereich der Beklagten gekommen sei. Dies ist letztlich auch unerheblich.

2.

Über den Zustand des Weges am 21.1.2021 mag Beweis erhoben werden. Gleiches gilt für die Unfallfolgen. Es wird die Beklagte sicher interessieren, dass der Unfallversicherer aufgrund der Verletzungen eine Invalidität nicht ausschließt und eine ärztliche Begutachtung der Klägerin in Auftrag gegeben hat.

Beweis: Schreiben der Unisecur-Versicherung vom 14.5.2021 (Anlage K 9)

3.

Im Verhältnis zur Klägerin ist nicht ausschlaggebend, ob die Beklagte meint, Regress nehmen zu können.

gez. *Braun*
Rechtsanwalt

Landgericht Karlsruhe

17 O 958/21

Protokoll

der öffentlichen Sitzung vom 29.7.2021

Gegenwärtig:
Richterin am LG Schulz-Kellendorf

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers wurde gemäß § 159 I ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Claudia Schopmaier, Dieselstraße 51, 76275 Ettlingen,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Braun & Otto, Rastatter Straße 6, 76275 Ettlingen

gegen

Wohnungseigentümergeinschaft Marktstraße 3–5, 76275 Ettlingen, vertreten durch den Verwalter Dietmar Kaufmann, Luisenstraße 6, 76275 Ettlingen,

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Susanne Seller, Herrenstraße 18, 76437 Rastatt

wegen: Forderung

erschieden bei Aufruf der Sache:

- die Klägerin persönlich mit Rechtsanwalt Braun
- der Verwalter der Beklagten, Herr Dietmar Kaufmann, mit Rechtsanwältin Dr. Seller

Sitzungsbeginn: 13:00 Uhr

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein. Eine Einigung der Parteien kommt nicht zustande. Die Güteverhandlung ist damit gescheitert.

Die Klägerin erklärt auf informatorisches Befragen des Gerichts:
[...]

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 10.5.2021.
Die Beklagtenvertreterin beantragt Klageabweisung gemäß Erwiderung vom 14.6.2021.

Es ergeht folgender

Beschluss

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:
Donnerstag, 19.8.2021, 13:00 Uhr, Sitzungssaal 25

Sitzungsende: 13:40 Uhr

gez. Schulz-Kellendorf
Richterin am LG

gez. Emsig, UdG
zugleich für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist im Kurzvortrag vorzuschlagen. Ausführungen zum Streitwert sind nicht erforderlich.
2. Alle Zustellungen und Ladungen sind ordnungsgemäß erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass die hier nicht abgedruckten Beweisurkunden den angegebenen Inhalt haben. Für erforderlich gehaltene richterliche Hinweise wurden erteilt und haben zu keinem weiteren Sachvortrag der Parteien geführt.
3. Ettlingen liegt im Bezirk des Landgerichts Karlsruhe.